

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Forschungskreis der Ernährungsindustrie e.V. (FEI)“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Forschungskreises der Ernährungsindustrie e.V. ist die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) die in der Ernährungs- und Lebensmittelindustrie auftretenden wissenschaftlichen und technologischen Probleme und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung zu erfassen und die Durchführung entsprechender Forschung anzuregen,
 - b) die fachlich zuständigen staatlichen Institutionen über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Probleme zu informieren, eine Beteiligung an deren Lösung anzuregen und die Industrie über die staatlichen Förderungsmöglichkeiten der Forschung zu unterrichten,
 - c) die Vorbereitung und Betreuung von Forschungsvorhaben,
 - d) die Beschaffung und Vergabe von zweckgebundenen Forschungszuwendungen an Körperschaften des privaten oder des öffentlichen Rechts,

Zuwendungen an inländische Körperschaften des privaten Rechts setzen voraus, dass diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind,

Zuwendungen an ausländische Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen,

- e) die Veranstaltung von Diskussionstagungen,
 - f) die Veröffentlichung von Ergebnissen aus gemeinnütziger Forschung zu veranlassen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge sowie sonstigen Zuwendungen nicht zurückerstattet.
 - (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte verbleibende Vermögen des Vereins an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz (1) dieser Satzung zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an einer Förderung ernährungs- und lebensmittelwissenschaftlicher Forschung interessiert sind.
- (2) Jedes Mitglied - ausgenommen Ehrenmitglieder - hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig

verletzt oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Der Vorstand hat vor der Beschlussfassung über den Ausschluss das betroffene Mitglied zu hören, er hat die Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu unterrichten. Gegen den ausschließenden Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats seit Kenntnis des Beschlusses beim Vorsitzenden Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste, nach Einlegung des Widerspruchs zusammentretende Mitgliederversammlung.

- (5) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit gewählt werden.

§ 5

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Wissenschaftliche Ausschuss.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, von denen einer Vorsitzender des Wissenschaftlichen Ausschusses sein muss, und bis zu zwölf Vorstandsmitgliedern, die je zur Hälfte aus den Kreisen der Wirtschaft und der Wissenschaft kommen sollen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter vertreten; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand (Vorsitzender, Stellvertreter, Vorstandsmitglieder) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt; er verbleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Stellvertreters zum Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitglieds auf die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorsitzende ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen sowie Rechtshandlungen zur Erfüllung vom Registergericht erteilter Auflagen mit Wirkung für den Verein vorzunehmen.
- (7) Soweit der Vorsitzende verhindert ist, werden seine Rechte und Pflichten von demjenigen seiner beiden Stellvertreter wahrgenommen, der den Vorsitz im Wissenschaftlichen Ausschuss führt. Ist auch dieser verhindert, so obliegt die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Vorsitzenden dem anderen Stellvertreter.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden, des Jahresberichts der Geschäftsführung, der Jahresrechnung des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) Billigung der Rechnungslegung für das vorangegangene Geschäftsjahr,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - e) Wahl des Vorstands, Bestellung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Ausschusses und Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Höhe der Förderbeiträge bei Forschungsvorhaben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat über die in Absatz (1) genannten Gegenstände hinaus über folgende Gegenstände zu beschließen:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) alle sonstigen der satzungsmäßig zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden mit angemessener Frist (mindestens eine Woche) durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt worden sind; andere Anträge der Mitglieder können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse gemäß Absatz (2) Buchstabe a) und b) bedürfen, abweichend von Satz 1, einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Ein Vertreter darf jedoch nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

§ 8

Wissenschaftlicher Ausschuss

- (1) Der Wissenschaftliche Ausschuss hat die Aufgabe, Mittler zwischen dem Verein und der Wissenschaft des In- und Auslandes zu sein. Der Wissenschaftliche Ausschuss nimmt zu Forschungsanträgen, die dem Verein vorgelegt werden, gutachtlich Stellung und entscheidet über deren Annahme durch den Verein.
- (2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses sind dessen Vorsitzender und die aus Kreisen der Wissenschaft gewählten Vorstandsmitglieder sowie die gemäß Absatz (3) bestellten Personen. Die anderen Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Soweit sie diesem nicht gemäß Absatz (2) kraft Amtes angehören, werden die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses vom Vorstand bestellt. Voraussetzung für die Bestellung ist eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, dem Vorstand die Bestellung von Personen einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation zu

Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses vorzuschlagen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses können sich nicht vertreten lassen.

- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses gemäß Absatz (3) erfolgt für die Dauer von höchstens drei Kalenderjahren (Festamtszeit). Scheidet ein Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses vor Ablauf der Festamtszeit aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitglieds auf die laufende Festamtszeit. Das gleiche gilt, wenn während einer laufenden Festamtszeit ein neues Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses bestellt wird.
- (5) Die Einberufung von Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Ausschusses. Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses werden von dessen Vorsitzendem geleitet; ist der Vorsitzende verhindert, so beauftragt der Vorsitzende des Vereins ein aus Kreisen der Wissenschaft gewähltes Vorstandsmitglied mit dessen Vertretung. Der Wissenschaftliche Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Zwischen den Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses werden dessen laufende Geschäfte von dessen Vorsitzenden wahrgenommen; ist der Vorsitzende verhindert, so werden die laufenden Geschäfte von einem entsprechend Absatz (5) bestellten Vertreter wahrgenommen.
- (7) Der Wissenschaftliche Ausschuss ist berechtigt, ergänzende Richtlinien für seine Tätigkeit festzulegen.

§ 9

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch einen Geschäftsführer verantwortlich wahrgenommen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt, der seine Rechte und Pflichten im einzelnen auch regelt. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereins ohne Stimmrecht teil.